



## Antragsformular Emissionsgemeinschaften

Das Antragsformular ist bis spätestens am **30.11.2019** in **einfacher Ausführung inkl. Beilagen** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) an das BFE zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht bearbeitet.

Wir bitten Sie, die geforderten Angaben:

- direkt in die zur Verfügung stehenden Rubriken zu schreiben
- die maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahlen (inkl. Leerzeichen) einzuhalten
- auf nicht ausdrücklich verlangte Beilagen zu verzichten.

Eingereichte Anträge werden vertraulich behandelt.

Antrag auf Behandlung als **Emissionsgemeinschaft ab dem 1. Januar 2020** gemäss Art. 22 der CO<sub>2</sub>-Verordnung (SR 641.711).

Wurden durch die Mitglieder Emissionsgemeinschaft im Jahr vor dem Referenzjahr gemeinsam mindestens 50 neue Personenwagen (PW) zum ersten Mal in der Schweiz zum Verkehr zugelassen, wird die Emissionsgemeinschaft als Grossimporteur behandelt (Art. 18, Abs. 1). Wurden durch die Mitglieder im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als 50 neue PW erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen, wird die Emissionsgemeinschaft im Referenzjahr als provisorischer Grossimporteur behandelt (Art. 19). Bei Unterstellung des provisorischen Status muss die Emissionsgemeinschaft im Referenzjahr als Kleinimporteur über jeden Personenwagen einzeln abrechnen, wenn deren Mitglieder gemeinsam weniger als 50 neue PW erstmals in der Schweiz zum Verkehr zugelassen haben (Art. 19, Abs. 3).

Werden durch die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft in einem Referenzjahr weniger als 50 PW zum ersten Mal in der Schweiz zum Verkehr zugelassen, entfällt die Behandlung als Emissionsgemeinschaft ab dem Jahr nach dem Referenzjahr (Art. 20).

Will die Emissionsgemeinschaft eine Personenwagenmarke separat mit Klein- oder Nischenherstellerziel abrechnen, so muss sie dies dem BFE vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des ersten Personenwagens im betreffenden Referenzjahr mitteilen. Ohne entsprechende Mitteilung berücksichtigt das BFE keine Klein- oder Nischenherstellerziele. Massgebend für die Abrechnungsart separater Neuwagenflotten, als Grossimporteur über die Flotte oder als Kleinimporteur nach Einzelfahrzeugen, ist nebst dem Importeurstatus die Gesamtanzahl immatrikulierter Neuwagen des Importeurs, unabhängig von der Anzahl in den einzelnen Neuwagenflotten (Art. 28, Abs. 3). Die Abrechnungsart ist damit für jede Neuwagenflotte des Importeurs dieselbe.

Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, so kann es von der Emissionsgemeinschaft deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage, Bankgarantie oder durch Wertpapiere verlangen (Art. 34, Abs. 2). Die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft haften gemäss oben genanntem Gesetz (Art. 13, Abs. 4) solidarisch.



1. Name der Emissionsgemeinschaft \_\_\_\_\_

2. Angaben zu den Mitgliedern der Emissionsgemeinschaft

Ist ein Typengenehmigungsinhaber-Code vorhanden ?

Name	Ist ein Typengenehmigungsinhaber-Code vorhanden ?	
	<b>Ja</b> Bitte den TG-Inhabercode angeben	<b>Nein</b> ASTRA trägt hier den neuen Code ein
Importeur 1		
Importeur 2		
Importeur 3		
Importeur 4		
Importeur 5		
Importeur 6		

3. Dauer der Emissionsgemeinschaft (maximal 5 Jahre)  Jahre

4. Vertreterin oder Vertreter der Emissionsgemeinschaft

Firma	_____	
Rechtsform	_____	
Verantwortliche Person	Name	Vorname
Strasse	_____	
PLZ	_____	
Telefon	_____	
Mobiltelefon	_____	
E-Mail	_____	
Website	_____	

5. Allgemeine Angaben zur Emissionsgemeinschaft

Wie viele neue Personenwagen wurden von den Mitgliedern der Emissionsgemeinschaft in den letzten 2 Jahren jährlich erstmals in Verkehr gesetzt?

Jahr	2018	2019
Anzahl Personenwagen		



Falls es in einem Jahr weniger als 50 Personenwagen waren:

Begründung (max. 900 Zeichen):

Warum wird dies in Zukunft anders sein? (max. 900 Zeichen)

## 6. Einverständniserklärung zur Mitgliedschaft

### Vertreter/in

Ort

 Datum 

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

---

### Importeur 1

Ort

 Datum 

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

---

### Importeur 2

Ort

 Datum 

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

---



### Importeur 3

Ort  Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en \_\_\_\_\_

### Importeur 4

Ort  Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en \_\_\_\_\_

### Importeur 5

Ort  Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en \_\_\_\_\_

### Importeur 6

Ort  Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en \_\_\_\_\_

Das Antragsformular ist bis spätestens am **30.11.2019** in **einfacher Ausführung** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) zu senden an:

Bundesamt für Energie BFE,  
Sektion Mobilität,  
Mirco Studer,  
Mühlestrasse 4, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel. +41 058 462 54 07 / E-Mail: mirco.studer@bfe.admin.ch